

Nr. 51 Aufsicht. Art. 13 Abs. 1 BGFA. Die Aufsichtsbehörde darf den Rechtsanwalt nur auf Grund einer umfassenden Güterabwägung vom Anwaltsgeheimnis entbinden. Aufgrund der Bedeutung des Anwaltsgeheimnisses ist eine Offenbarung nur mit Zurückhaltung zu gestatten. Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis ist auch möglich, wenn der Anwalt einen Ehrverletzungsprozess gegen seinen Mandanten einleiten will. Die Ehrverletzung ist vor der Aufsichtsbehörde aber mindestens glaubhaft zu machen.

Obergericht, 04. Oktober 2005, OG AK 05 20

Aus den Erwägungen:

6. Die Aufsichtsbehörde darf den Rechtsanwalt nur aufgrund einer umfassenden Güterabwägung vom Anwaltsgeheimnis entbinden (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 09.07.2004, OG AK 04 8, S. 3 f. m.H.; Michael Pfeifer, in Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, Zürich 2005, Art. 13 N. 70). Aufgrund der Bedeutung des Anwaltsgeheimnisses ist eine Offenbarung nur mit Zurückhaltung zu gestatten (Giovanni Andrea Testa, Die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwaltes gegenüber dem Klienten, Zürich 2001, S. 150; Felix Wolffers, Der Rechtsanwalt in der Schweiz, Zürich 1986, S. 140).

7. a) Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis ist auch möglich, wenn der Anwalt einen Ehrverletzungsprozess gegen seinen Mandanten einleiten will (Giovanni Andrea Testa, a.a.O., S. 151 f.). Die Ehrverletzung ist vor der Aufsichtskommission aber mindestens glaubhaft zu machen. Auch ein Gesuch um Entbindung vom Anwaltsgeheimnis zum Honorarinkasso muss mit dem Nachweis des Auftragsverhältnisses, der Kostennote und dem Hinweis, dass der Klient die Entbindung von der Schweigepflicht ablehnt, begründet sein (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 09.07.2004, OG AK 04 8, S. 2; Michael Pfeifer, a.a.O., Art. 13 N. 68). Damit wird die Verpflichtung des Klienten zumindest glaubhaft gemacht. Ob die Forderung des Anwalts gegen ihn zu Recht besteht, wird aber nicht im Verfahren zur Entbindung vom Anwaltsgeheimnis, sondern erst allenfalls in einem nachfolgenden Zivilprozess geprüft.